

Allgemeine Bedingungen für Gewichtskonten für Metalle und Edelmetalle

Stand: Dezember 2014

1. Geltungsbereich

1.1

Im Geschäftsverkehr mit Metallen führen wir für jeden Vertragspartner und für jedes Metall gesonderte Gewichtskonten. Diese allgemeinen Bedingungen gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung im Zusammenhang mit den Gewichtskonten.

1.2

Soweit in diesen allgemeinen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, gelten darüber hinaus unsere Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen mit Stand zum Dezember 2014.

2. Eigentum an dem Kontobestand

2.1

Die Bestände der einzelnen Kontoinhaber werden nicht physisch getrennt gelagert.

2.2

Jeder Kontoinhaber ist Miteigentümer am vorhandenen Gesamtbestand in Höhe der auf seinem Konto verbuchten Gewichtsmenge eines Metalls. Wir sind jedoch berechtigt, das Alleineigentum des Kunden durch Aussonderung jederzeit wieder herzustellen.

2.3

Bei Ankauf oder Verkauf von Metallen wird der Eigentumsübergang mit der Verbuchung auf dem jeweiligen Konto vollzogen.

3. Negativer Kontobestand

3.1

Gewichtskonten dürfen nur aufgrund besonderer Vereinbarung mit dem Vertragspartner einen negativen Bestand aufweisen.

3.2

Liegt keine hiervon abweichende schriftliche Vereinbarung vor, sind wir jederzeit berechtigt, negative Kontensalden fällig zu stellen. Statt Lieferung von Metall können wir auch Ausgleich durch Zahlung des entsprechenden Eurobetrages innerhalb von 14 Tagen verlangen. Maßgeblich ist der jeweils bei uns gültige Bedra-Tageskurs, den wir Ihnen gerne auf Anforderung jederzeit mitteilen.

4. Rechte von Bedra

4.1

Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Vertragspartners gefährdet wird, stehen uns neben den Rechten nach § 321 BGB folgende Rechte zu:

4.2

Ab vorbenanntem Zeitpunkt dienen alle Metalle auf dem Gewichtskonto des Vertragspartners der Besicherung sämtlicher unserer Ansprüche gegenüber dem Vertragspartner. Wir sind nur insoweit zur Herausgabe von Metallen verpflichtet, als deren Wert zum Zeitpunkt unseres Herausgabeverlangens die Summe unserer Ansprüche übersteigt.

4.3

Ist der Vertragspartner in Verzug, sind wir berechtigt, durch schriftliche Erklärung Metalle, die auf seinem Gewichtskonto verbucht sind, in einer dem Wert sämtlicher Zahlungsansprüche entsprechenden Menge anzukaufen und unsere Zahlungsansprüche gegen den sich aus dem Ankauf ergebenden Zahlungsanspruch des Vertragspartners aufzurechnen. Maßgebend für den Umrechnungskurs ist der Tagespreis von Bedra zum Zeitpunkt des Ankaufs. Vorbenanntes Recht setzt voraus, dass wir den Vertragspartner schriftlich unter angemessener Fristsetzung vergeblich unter Hinweis auf das uns nach Fristablauf zustehende Ankaufsrecht hingewiesen haben.

5. Entgelte und Auslagen

Die Führung der Gewichtskonten ist kostenfrei.

6. Kündigung

Das Gewichtskonto kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

6.2

Das Gewichtskonto kann von allen Vertragspartnern bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Tatsachen gegeben sind, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen der Vertragsteile der Fortbestand der Gewichtskonten nicht mehr zugemutet werden kann. Wichtige Gründe sind insbesondere die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder drohende Zahlungsunfähigkeit.

6.3

Bei Kündigung eines Gewichtskontos durch uns geht das Eigentum an den darauf befindlichen Edelmetallen vollständig auf uns über. Für den Übergang des Eigentums zahlen wir an den Vertragspartner eine Vergütung in Höhe des aktuellen Umrechnungskurses zum Tagespreis von Bedra zum Zeitpunkt der Kündigung.

7. Rechnungsabschlüsse

7.1

In regelmäßigen Abständen, in der Regel zum Jahresende, übersenden wir dem Vertragspartner eine Saldenbestätigung, welche die Salden auf den Metallkonten und eine Geldforderung ausweist. Der Vertragspartner verpflichtet sich, diese Saldenbestätigung zu prüfen und bei Richtigkeit die Saldenbestätigung unterzeichnet zurück zu senden.

7.2

Einwendungen gegen die Saldenbestätigung hat der Vertragspartner spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben. Macht er seine Einwendungen schriftlich geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechswochenfrist. Macht er innerhalb dieser Frist keine Einwendungen geltend, gilt der Rechnungsabschluss als genehmigt. Auf diese Folge werden wir bei Erteilung des Rechnungsabschlusses gesondert hinweisen.